



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

19.04.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Trockel

Telefon: 492-5100

Trockel@stadt-muenster.de

Herr Paschert

Telefon: 492-5890

Paschert@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Versagung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Förderverein
"Maria Sybilla Merian" e.V.

Beratungsfolge

04.05.2023 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII versagt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. hat am 04.11.2022 zum dritten Mal die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat den Antrag mit Bescheid vom 06.12.2022 abgelehnt. Dagegen legte der Vorsitzende mit Schreiben vom 17.12.2022 Widerspruch ein.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hatte dem Verein bereits am 27.03.2019 die Anerkennung versagt (TOP 15.2 zur Vorlage V/0191/2019). Der Versagung vorausgegangen war:

- Ein Antrag auf Anerkennung des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. nach § 75 SGB VIII vom 19.12.2017
- Ein Ablehnungsbescheid zur Anerkennung des Fördervereins vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vom 07.12.2018

- Ein Widerspruch des Fördervereins vom 12.12.2018 gegen die Versagung

Den zweiten Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII vom 30.04.2019 hatte das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit Hinweis auf die bestandskräftige Entscheidung über den ersten Antrag abgelehnt.

Eine weitere Anfrage zur Anerkennung vom 10.08.2021 hatte das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erneut negativ beantwortet.

Die Verwaltung hält an ihrer Einschätzung fest, dass die Aktivitäten des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nicht ausreichen. Der Verein hat seine bereits bekannten Aktivitäten seit der Versagung der Anerkennung vom 29.03.2019 fortgesetzt, aber nicht so verstärkt, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zeit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten ließen (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Es ergibt sich aus Sicht der Verwaltung keine neue Sachlage.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Widerspruch des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. zurückzuweisen. Erst bei veränderter Sachlage kann der Förderverein einen neuen Antrag stellen.

Da § 5 Abs. 2 Nr. 2 der städtischen Jugendamtssatzung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG NRW die Entscheidung über die Anerkennung dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, muss dieser auch über die Versagung der Anerkennung entscheiden.

I.V.

Gez.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anhang I: Antrag auf Anerkennung des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. nach § 75 SGB VIII vom 04.11.2022

Anhang II: Satzung des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Anhang III: Sachbericht über die Tätigkeit in der freien Jugendhilfe vom 04.11.2022

Anhang IV: Ablehnungsbescheid zur Anerkennung des Fördervereins vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vom 06.12.2022

Anhang V: Widerspruch des Fördervereins zur Ablehnung der Anerkennung vom 17.12.2022